

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 64 Pfg.

Heftpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grunz bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mültz-Neißchen, Ranzig, Reulichen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberbernsdorf, Rohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schatedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Bichnle, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Bichnle, beide in Wilsdruff.

No. 135

Sonnabend, den 16. November 1907.

66. Jahrg.

Die Vornahme der im Bezirke der Königlich Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung angeordneten **Urwahlen zur Gewerbestammer Dresden** wird auf

Montag, den 18. November dieses Jahres von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr festgesetzt.

Die **Wahlabteilungen** sind derart abgegrenzt, daß

- die 17. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Meißen**,
- die 18. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Commassch**,
- die 19. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Rossen** und
- die 20. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Wilsdruff** umfaßt.

Als Wahllokale werden bestimmt:

für die 17. Wahlabteilung

a. das Ratskellerrestaurant in Meißen für die Wahlberechtigten aus den links der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meißen und dem rechts der Elbe gelegenen Teile der Stadt Meißen,

b. der Ratskeller in Coswig für die Wahlberechtigten aus den übrigen rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meißen,

für die 18. Wahlabteilung:

das Standesamtzimmer im Rathaus zu Commassch,

für die 19. Wahlabteilung:

a. der Saal im Hotel „Stadt Dresden“ in Rossen für die Wahlberechtigten aus der Stadt Rossen, den Orten Deutschdora und Eigersdorf sowie sämtlichen nördlich der Weichen-Dödelner Bahn gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen

b. das Sitzungszimmer des Stadigemeinderates zu Siebenlehn für die Wahlberechtigten aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen

für die 20. Wahlabteilung:

das Hotel „zum weißen Adler“ in Wilsdruff.

Die **Wahlberechtigung** geht aus den Bestimmungen in den §§ 8 bis 12 des Gesetzes, die Handwerker und Gewerbestammern betreffend, vom 4. August 1900 hervor, die nachstehend unter \odot abgedruckt sind.

Danach scheiden sich die Wahlberechtigten in **Handwerker** und **Nicht-handwerker**.

Jede dieser beiden Klassen von Wahlberechtigten hat aus ihrer Mitte

in der 17. Wahlabteilung je 3 Wahlmänner

„ „ 18. „ „ 1 „ „

„ „ 19. „ „ 1 „ „

„ „ 20. „ „ 1 „ „ und

zu wählen, sodas von den Wahlmännern die eine Hälfte aus Handwerkern und die andere Hälfte aus Nichthandwerkern bestehen muß;

Die Wahlberechtigten haben sich zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn der Wahlberechtigte in der von der Gewerbestammer aufgestellten Wahlliste eingetragen ist.

Meißen, am 14. Oktober 1907.

Die Königlich Amtshauptmannschaft.

Gesetz

die Landes- und Gewerbestammer betreffend, vom 4. August 1900.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbestammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommen-

steuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbestammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gebührt der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbestammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

- 1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

- 1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Landgemeindeförderung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindeförderungen ausgeschlossen sind;
- 2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konjunkt nicht deutscher Staaten und sonstige in aktiven nicht deutschen Diensten stehenden Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

Die unter dem Gesäuelbestande des Gehöfts Nr. 7 von Wildberg ausgebrochen gewesene Geflügelcholera ist erloschen.

Meißen, am 12. November 1907.

Die Königlich Amtshauptmannschaft.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte sind die Herren Gutsbesitzer **Eduard Clemens Steuer** und **Robert Eugen Philipp in Sora** an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Herrn Gustav Robert Philipp und des freiwillig ausgeschiedenen Gutsbesitzers Herrn Hugo Bachmann daselbst als **Gerichtsschöffen für Sora** und Privatmann Herr **Emil Oskar Köhlig in Grumbach** an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Herrn Karl Heinrich Kunze daselbst als **Gerichtsschöffe für Grumbach** in Pflicht genommen worden.

Wilsdruff, den 13. November 1907.

Königliches Amtsgericht.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 15. November 1907.
Deutsches Reich.

Amerikanische Berichterstattung.

Die Mitteilung, daß der Kronprinz des Deutschen Reiches zu seiner Ausbildung in die Zivilverwaltung eintritt, erscheint laut „Münch. Neueste Nachr.“ in dem „New-York Morning-Journal“ in nachstehender etwas eigentümlicher Fassung und Aufmachung:

Der Kronprinz als Schreiber

Dem Ministerium des Innern zugeteilt muß jeden Tag von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr abends arbeiten

(Spezialkabel durch „Dearsts Nachrichtenendienst“.)

Berlin, 14. Oktober. Kronprinz Wilhelm ist unter die Arbeiter gegangen. Für die nächsten 6 Monate wird der zukünftige Kaiser die Uniform eines Gardeoffiziers an den Nagel hängen und als einfacher Schreiber im Schweife seines Angesichts sein Brot verdienen. Um sich mit allen Zweigen der Verwaltung vertraut zu machen, ist der Prinz

auf Befehl seines Vaters dem Ministerium des Innern zugeteilt worden. Und auf ausdrücklichen Wunsch seines Vaters erhält er keine Stature. Er muß ganz unten auf der Leiter aufsteigen und sich durch eigene Kraft in die Höhe arbeiten. Von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr abends muß er täglich Akten kopieren wie jeder andere Schreiber, er genießt nicht die geringste Vergünstigung. Nur von seinen militärischen Pflichten ist er für die Dauer seiner Zivilbeschäftigung entbunden.

Dearsts Nachrichtenendienst hält es mehr mit der Auffälligkeit als mit der Richtigkeit.